

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1982

Geschäftszahl

82/11/0138

Rechtssatz

Von der Rechtskraft des behördlichen Abspruches gem § 74 Abs 1 KFG 1967 werden allfällige hiebei nicht berücksichtigte bestimmte Tatsachen iSd § 66 Abs 1 KFG 1967 nicht erfasst.